

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brahmenau

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brahmenau in seiner Sitzung am 19.02.2001 folgende Satzung beschlossen.

§1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Freiwillige Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Brahmenau oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Brahmenau nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 1. für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 2. für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 4. die Erteilung von Unterricht
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr tätig werden.

§3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters bzw. Einsatzleiters.
- (4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage Gebührenverzeichnis. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (6) Mit den errechneten Beträgen für den Sachaufwand oder den Pauschalbeträgen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
Zusätzlich zu zahlen sind:
 1. Selbstkosten der Gemeinde Brahmenau für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10%,
 2. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind und
 3. die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte.

§5
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht:

1. für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
2. auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung und
3. für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Brahmenau ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Brahmenau, den 08.05.2001

Reinhardt
Bürgermeisterin

Veröffentlichung am: 17.05.2001

In Kraft getreten am: 18.05.2001

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Brahmenau

1 Gebühren für Personaleinsatz je Feuerwehrangehöriger

- bei Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen	je Stunde	30,00 DM
- im Brandsicherheitsdienst	je Stunde	10,00 DM

2 Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen

- Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde/Stück	100,00 DM
- Tragkraftspritzenanhänger m. TS 8	je Stunde/Stück	30,00 DM

3 Gebühren für den Einsatz von Geräten

- Motorkettensäge	je Stunde/Stück	15,00 DM
- Stromaggregat 3,0 KW	je Stunde/Stück	20,00 DM
- Schlauchtransportanhänger	je Stunde/Stück	40,00 DM
- Handscheinwerfer	je Stunde/Stück	5,00 DM
- sonstige Geräte	je nach Aufwand und Zeit	

4 Gebühren für Atemschutzgeräte

- Pressluftatmer	je Stunde/Stück	40,00 DM
- Atemschutzmaske	je Stunde/Stück	5,00 DM

5 Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen

5.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

- Standrohr mit Schüssel	je Tag/Stück	5,00 DM
- Verteiler	je Tag/Stück	5,00 DM
- Strahlrohr	je Tag/Stück	5,00 DM
- sonst. wasserf. Armaturen	je Tag/Stück	5,00 DM
- Druckschlauch	je Tag/Stück	15,00 DM
- Saugschlauch	je Tag/Stück	15,00 DM
- Hochdruckschlauch	je Tag/Stück	15,00 DM

5.2 Löschgeräte

- Feuerlöscher	je Tag/Stück	5,00 DM
- Kübelspritze	je Tag/Stück	5,00 DM
- Löschdecke	je Tag/Stück	2,50 DM

5.3 Sanitätsgeräte

Krankentrage	je Tag/Stück	5,00 DM
--------------	--------------	---------

5.4 Rettungsgeräte

Steckleiter 3-teilig	je Tag/Stück	10,00 DM
----------------------	--------------	----------

5.5 Sonstige Geräte

Je Gerät bzw. Gerätesatz wird die Gebühr nach Aufwand und Zeit berechnet.

6 Gebühren für das Prüfen, Warten und Instandsetzen von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

6.1 Atemschutzgeräte

Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt nach dem Prinzip der Kostendeckung. Die Gebühren werden für die Geräteprüfung je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art

werden zu Tagespreisen + 15 % Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet. Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung und Desinfektion ein.

- Preßluftgeräte	je Stück	40,00 DM
- Flasche füllen	je Liter Inh.	1,50 DM

Bei der Durchführung von Atemschutzlehrgängen and -ausbildungen der Feuerwehren können Pauschalbeträge vereinbart werden.

6.2 Schläuche

- Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	je Stück	15,00 DM
- Vulkanisieren		
· bis zur Größe von 50 x 50 mm	je Schlauchpflaster	19,00 DM
· über 50 x 50 mm	je Schlauchpflaster	19,00 DM
- Beidseitiges Einbinden und Fortbinden von Kupplungen		
· A-Schlauch	je Stück	30,00 DM
· B-Schlauch	je Stück	30,00 DM
· C-Schlauch	je Stück	30,00 DM
· D-Schlauch	je Stück	30,00 DM

6.3 Prüfen der persönlichen Ausrüstung

- Sicherheits-, Haken-, Rettungsgurte	je Stück	5,00 DM
- Fangleinen	je Stück	3,00 DM

6.4 Prüfen von Pumpen

800 l Nennleistung pro Minute	je Stück	20,00 DM
-------------------------------	----------	----------

6.5 Prüfen von tragbaren Leitern

Steckleiterteil, Klappleiter	je Stück	10,00 DM
------------------------------	----------	----------

Sonderlöschmittel und Reinigungsmaterial je nach Aufwand.